Klicken Sie hier, um ein Datum auszuwählen.

|  |  |
| --- | --- |
| [Firma]  [Straße Hausnummer, PLZ Ort]  Tel.[Telefon] Fax [Fax]  [E-Mail]  [Website] |  |

[Name des Empfängers]

[Empfängeranschrift, PLZ Ort]

**Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern in [Gemeindename]. Öffentliche Auflage.**

Sehr geehrte(r) [Empfänger],

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone deshalb entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Der Kanton Zürich legt zunächst den Gewässerraum im Siedlungsgebiet fest. Während der Kanton für die Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung zuständig ist, sind es die Gemeinden für Gewässer von lokaler Bedeutung.

Die Gemeinde [Gemeindename] hat nun die Gewässerraumpläne für die Gewässer von lokaler Bedeutung in ihrem Siedlungsgebiet erarbeitet. Sie sind Eigentümer/in eines Grundstücks am [Gewässername]. Damit sind Sie von der Gewässerraumfestlegung an diesem Gewässer von lokaler Bedeutung direkt betroffen. Aus diesem Grund informieren wir Sie hiermit über den Beginn der öffentlichen Auflage der Pläne, die zeigen, welche Bereiche am [Gewässername] künftig als Gewässerraum gelten sollen.

Die Unterlagen liegen ab dem [Datum] während 60 Tagen im [Gemeindehaus xxx / evtl. zusätzlich auf der Webseite der Gemeinde] während der ordentlichen Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen gegen den Entwurf zur Gewässerraumfestlegung können bis [Datum (Poststempel)] mit schriftlicher Begründung im Doppel bei [zuständige Stelle Gemeinde mit Adresse] eingereicht werden.

**Welche Auswirkungen hat die Festlegung des Gewässerraums für Sie als Grundeigentümer/in?**

Die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraums löst den seit 2011 geltenden Uferstreifen gemäss den restriktiven Übergangsbestimmungen des Bundes ab. Bei kleinen Gewässern von lokaler Bedeutung ist der definitive Gewässerraum in den meisten Fällen deutlich kleiner als der Uferstreifen gemäss den Übergangsbestimmungen. Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum, die rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben aufgrund der erweiterten Besitzstandsgarantie möglich. Wenn eine Parzelle teilweise im Gewässerraum liegt, verringert das die zulässige bauliche Ausnützung der gesamten Parzelle nicht. Neubauten und der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind im Gewässerraum nicht erlaubt. Allerdings müssen dafür bereits heute Mindestabstände zu Gewässern eingehalten werden (kantonales Wasserwirtschaftsgesetz, Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung des Bundes).

Mehr zum Gewässerraum und den Auflagen, die darin gelten, entnehmen Sie der beiliegenden Informationsbroschüre «Gewässerraum – Das Wichtigste in Kürze». Weiterführende Informationen und zwei interessante Erklärvideos finden Sie unter [www.gewaesserraum.zh.ch](http://www.gewaesserraum.zh.ch).

Bei Fragen steht Ihnen [Ansprechperson Gemeinde oder Planungsbüro] unter der Telefonnummer [Nummer] bzw. per E-Mail an [name@xx.ch] gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

[Name]